

VERTRAG ÜBER PAUSCHALARBEIT IN DEN REBEN

Zwischen

Herrn, wohnhaft in
Arbeitgeber

Und

Herrn, wohnhaft in
Arbeitnehmer

Wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1: Vertragsgegenstand

Der Arbeitgeber vergibt die Pauschalarbeit für folgende Parzellen:

Grundbuch- oder Katastern.
Gemeinde
Fläche in Aren
Rebsorte
Bemerkung

Artikel 2: Vertragsdauer

Der Vertrag wird für eine Dauer von Jahren abgeschlossen. Er beginnt am und läuft am aus.

Er wird stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, es sei denn, er werde 3 Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt.

Artikel 3: Lohn und Entschädigung

Der Arbeitnehmer erhält Fr. pro m² zu den üblichen Bedingungen.

Dieser Betrag umfasst Fr. Bruttolohn und Fr. für die übrigen Kosten (Maschinen, Herbizide, Verwaltungskosten, Kapitalzinsen, Unterhalt des Kapitals Rebberg).

Die Klauseln über den Preis der Pauschalarbeit können je nach dem Tarif, der von der Walliser Landwirtschaftskammer veröffentlicht wird, jährlich angepasst werden.

Die Ferienentschädigung beträgt 9 % des Bruttolohns oder Fr. pro m².

Artikel 4: Sozialabgaben

Die AHV/EO/IV/ALV-Beiträge belaufen sich auf 6,05 % des Bruttolohns (Grundlohn + Regiearbeit + Ferienentschädigung) oder Fr.

Der Arbeitgeber hat das Recht, diesen Betrag abzuziehen.

Artikel 5: Kranken- und Unfallversicherung und berufliche Vorsorge

Verfügt der Arbeitnehmer nicht über eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Krankenversicherung, so zahlt dieser ihm einen Zuschlag von Fr. pro m2. Der Arbeitgeber prüft, ob der Arbeitnehmer eine genügende Deckung hat, indem er seine Versicherungspolice anschaut.

Der Arbeitnehmer muss gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert sein. Die Prämien für die Deckung von Berufsunfällen gehen zulasten des Arbeitgebers und diejenigen für die Deckung von Nichtberufsunfällen zulasten des Arbeitnehmers.

Übersteigt der Jahreslohn den Betrag von Fr. 20'520.- (BVG-Mindestlohn), so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Artikel 6: Übliche Bedingungen

Der Pauschalangestellte stellt die üblichen Bedingungen sicher. Es handelt sich um die Ausführung aller laufenden Arbeiten im Rebberg, einschliesslich der Lieferung der Werkzeuge und Maschinen sowie des verbrauchten Brennstoffs.

Hingegen sind weder die Lieferung von Produkten zur Behandlung und anderem Dünger, Pfählen, Bindschnüren usw. noch die Bewässerung, das Ausbringen von Mist und die Erntearbeiten, die in Regie ausgeführt werden, inbegriffen. Der „métral“ (Weinbauer, der für das Rebgut verantwortlich ist) sorgt dafür, dass die nötigen Arbeitskräfte für die Ausführung dieser Arbeiten rekrutiert werden.

In den Jahren, in denen Trauben entfernt werden müssen, wird die Regelung dieser Arbeit von Fall zu Fall mit dem Eigentümer diskutiert. Wird die Behandlung per Helikopter durchgeführt, so bildet dieser Punkt Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem „métral“.

Artikel 7: Allgemeine Bedingungen

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags in der Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 21. Dezember 2004 und des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Arbeitsvertrag gelten für diesen Vertrag.

Artikel 8: Besondere Bedingungen

Im gemeinsamen Einverständnis werden folgende Ergänzungen zu diesem Vertrag vereinbart:

.....

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in, am

Der Arbeitgeber:

Der Arbeitnehmer:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.